

# RS Vwgh 1999/9/15 94/13/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §198;

BAO §200;

LiebhabeIV;

## Rechtssatz

Wenn ein Einkommensteuerbescheid gem§ 200 BAO vorläufig erlassen wurde und in zweiter Instanz vollinhaltlich bestätigt wurde, so führt dies dazu, dass auch in diesem Bescheid nur ein vorläufiger Einkommensteuerbescheid zu erblicken ist. Durch diesen Bescheid erfolgt daher noch keine endgültige rechtliche Beurteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Abgabepflichtigen. Bei Prüfung, ob die wirtschaftliche Tätigkeit des Abgabepflichtigen LiebhabeIV darstellt, ist darauf abzustellen, welche rechtliche Beurteilung dieser Tätigkeit den größeren Grad der Wahrscheinlichkeit hat (Hinweis E 19.1.1988, 87/14/0034). Eine Änderung der Beurteilung in einem später ergehenden endgültigen Einkommensteuerbescheid ist dadurch keineswegs ausgeschlossen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994130055.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)